

## **Verbotene Gegenstände gemäß EU-Verordnung Nr. 622/2003 und EU-Verordnung Nr. 1546/2006**

### **Verbotene Gegenstände (für Fluggäste und Handgepäck)**

Folgende Gegenstände dürfen von Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Flugzeugs mitgenommen werden:

#### **a) Gewehre, Feuerwaffen & Waffen**

Jedes Objekt, das in der Lage ist oder zu sein scheint, ein Projektil abzufeuern oder Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:

- alle Feuerwaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Schrotflinten und so weiter),
- Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen,
- Komponenten von Feuerwaffen (ausgenommen Zielfernrohre/Zielgeräte),
- Luftpistolen, Gewehre und Schrottpistolen,
- Signalpistolen,
- Startpistolen,
- Spielzeugpistolen aller Art,
- Druckluftwaffen,
- Bolzenschussgeräte und Nagelschusspistole,
- Armbrüste,
- Katapulte,
- Harpunen und Harpunenabschussgeräte,
- Viehtötungsapparate,
- Betäubungsgeräte oder Elektroschocker, zum Beispiel Betäubungsstäbe, Elektroimpulsgeräte,
- Feuerzeuge, die Feuerwaffen imitieren.

#### **b) Spitze/scharfe Waffen und scharfe Objekte**

spitze oder scharfe Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:

- Äxte und Beile,
- Pfeile und Wurfpeile,
- Kanthaken,
- Harpunen und Speere,
- Eispickel,
- Schlittschuhe,
- alle Feststell- oder Springmesser ungeachtet der Klingenlänge,
- Messer, einschließlich Ritualmesser, mit Klingenlänge über 6 Zentimeter, aus Metall oder einem anderen Material, das stark genug ist, um es als Waffe einsetzbar zu machen,
- Fleischbeile,

- Macheten,
- Rasiermesser und -klingen (ausgenommen Sicherheits-Rasierer oder Einmal-
- Rasierer mit Klingen in Kassette),
- Säbel, Schwerter und Degen,
- Skalpelle,
- Scheren mit einer Klingenlänge über 6 Zentimeter,
- Ski- und Wanderstöcke,
- Wurfsterne,
- Werkzeuge, wenn diese als spitze oder scharfe Waffen verwendet werden können,
- zum Beispiel Bohrer und Bohraufsätze, Teppich- und Kartonmesser, Universalmesser,
- alle Sägen, Schraubendreher, Brechstangen, Zangen, Schraubenschlüssel, Lötlampen.

### **c) Stumpfe Instrumente**

jedes stumpfe Instrument, das Verletzungen hervorrufen kann, einschließlich:

- Baseball- und Softball-Schläger,
- Keulen oder Schlagstöcke – fest oder biegsam – zum Beispiel Knüppel, Gummiknüppel und –stöcke,
- Cricketschläger,
- Golfschläger,
- Hockeyschläger,
- Lacrosseschläger,
- Kayak- und Kanupaddel,
- Skateboards,
- Billardstöcke,
- Angelruten,
- Kampfsportausrüstung, zum Beispiel Schlagringe, Schläger, Knüppel, Totschläger, Nunchaku, Kubations, Kubasaunts,

### **d) Sprengstoffe und brennbare Stoffe**

alle Sprengstoffe oder hochentzündlichen Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit von Fluggästen oder Besatzung oder für die technische und allgemeine Sicherheit des Flugzeuges sowie von Eigentum darstellen, einschließlich:

- Munition,
- Sprengkapseln,
- Detonatoren und Zünder,
- Sprengstoffe und Explosivkörper,
- Nachbildungen oder Imitationen von Sprengstoffen oder Explosivkörpern,
- Minen und andere explosive militärische Ausrüstungsgegenstände,
- Granaten aller Art,
- Gas und Gasbehälter, zum Beispiel Butan, Propan, Acetylen, Sauerstoff- in großen Mengen,

- Feuerwerkskörper, Fackeln aller Art und sonstige pyrotechnische Erzeugnisse (einschließlich Kleinf Feuerwerk ("party poppers") und Spielzeugpistolen mit Zündplättchen),
- Überallzündhölzer,
- Rauchkanister oder Rauchpatronen,
- Brennbare flüssige Kraftstoffe, zum Beispiel Benzin, Diesel, Flüssiggas für Feuerzeuge, Alkohol, Ethanol,
- Farbe in Sprühdosen,
- Terpentin und Farbverdünner,
- Alkoholische Getränke von mehr als 70 Prozent vol.

#### **e) Chemische und toxische Stoffe**

alle chemischen oder toxischen Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit von Fluggästen oder Besatzung oder für die technische und allgemeine Sicherheit des Flugzeuges sowie von Eigentum darstellen, einschließlich:

- Säuren und Basen, zum Beispiel Batterien, die auslaufen können,
- ätzende oder bleichende Stoffe, zum Beispiel Quecksilber, Chlor,
- Abwehr- oder Betäubungssprays – zum Beispiel Mace, Pfefferspray, Tränengas,
- Radioaktives Material, zum Beispiel medizinische oder gewerbliche Isotope,
- Gifte,
- Infektiöses oder biologisch gefährliches Material, zum Beispiel infiziertes Blut, Bakterien und Viren,
- spontan entzündliches oder brennbares Material,
- Feuerlöscher.

#### **f) Der wiederverschließbare Plastikbeutel (von einem Liter)**

Ein solcher Plastikbeutel sollte schon zu Hause mit den einzelnen Behältern bestückt werden. Der Beutel ist bei der Sicherheitskontrollstelle vorzulegen.

Fläschchen, Dosen, Tuben und so weiter, die mit Flüssigkeiten und ähnlichen Produkten gefüllt sind, dürfen bis zu 100 Milliliter beinhalten. Es gilt die aufgedruckte Höchstfüllmenge. Alles kommt dann in einem wiederverschließbaren, durchsichtigen Plastikbeutel, der nicht mehr als einen Liter fassen darf. Der Beutel muss verschlossen werden

Zu den Flüssigkeiten zählen Gels, Pasten, Lotionen, Mischungen von Flüssigkeiten und Feststoffen sowie der Inhalt von Druckbehältern, wie zum Beispiel Zahnpasta, Haargel, Getränke, Suppen, Sirup, Parfüm, Rasierschaum, Aerosole, und andere Artikel mit ähnlicher Konsistenz.

Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Flüssigkeit ...

- i) während der Reise verwendet wird und entweder für medizinische oder spezielle diätetische Zwecke gebraucht wird, einschließlich Babynahrung. Der Fluggast muss in der Lage sein, die Authentizität der Flüssigkeit, für die eine Ausnahme gewährt wurde, nachzuweisen.
- ii) in dem Bereich nach der Kontrolle der Bordkarte erworben wurde, sofern die Verkaufsstelle genehmigten Sicherheitsverfahren unterliegt, die Teil des

Flughafensicherheitsprogramms sind. Die Flüssigkeit muss manipulationssicher verpackt sein (= Einmalverschluss) und ein hinreichender Nachweis über den Kauf an diesem Tag auf diesem Flughafen vorhanden sein.

- iii) im Sicherheitsbereich des Flughafens erworben wurde, sofern die Verkaufsstelle genehmigten Sicherheitsverfahren unterliegt, die Teil des Flughafensicherheitsprogramms sind.
- iv) auf einem anderen Gemeinschaftsflughafen erworben wurde. Die Flüssigkeit muss manipulationssicher verpackt sein (= versiegelt) und ein hinreichender Nachweis über den Kauf an diesem Tag auf diesem Flughafen vorhanden sein.
- v) an Bord eines Luftfahrzeuges eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft erworben wurde. Die Flüssigkeit muss manipulationssicher verpackt sein (= versiegelt) und ein hinreichender Nachweis über den Kauf an diesem Tag auf diesem Flughafen vorhanden sein.

**g) einzelne Handgepäckstücke, die größer als 56 x 45 x 25 Zentimeter sind.**

Die Maße schließen Handgriffe, Riemen und Bänder, Taschen, Rollen und andere hervorstehende Teile, einschließlich etwaiger hervorstehender Teile des Gepäckinhalts, mit ein.

Ausnahmen können für übergroßes Handgepäck erteilt werden, welches einen Gegenstand oder Gegenstände beinhaltet, die zu groß sind, um in Gepäckstücke mit zulässiger Größe zu passen und zudem wertvoll oder zerbrechlich sind. Derart übergroße Gepäckstücke sind vom Fluggast am Abfertigungsschalter zwecks Genehmigung vorzuzeigen und an der Kontrollstelle zwecks Prüfung vorzulegen. Übergroßes Handgepäck ist zumindest mittels Durchsuchung von Hand zu kontrollieren.

Die Bestimmungen dieses Absatzes g) treten 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft, das heißt **ab 6. Mai 2007**.

**Verbotene Gegenstände für aufgegebenes Gepäck**

Folgende Gegenstände dürfen sich nicht im aufgegebenen Gepäck befinden:

- Sprengstoffe, einschließlich Detonatoren, Zünder, Granaten, Minen,
- Gase: Propan, Butan,
- Brennbare Flüssigkeiten, einschließlich Benzin und Methanol,
- Brennbare Feststoffe und reaktive Stoffe, einschließlich Magnesium, Feueranzünder, Feuerwerkskörper, Fackeln,
- Oxidationsmittel und organische Peroxide, einschließlich Bleichmittel, Sets zur Ausbesserung von Kfz-Karosserien,
- Toxische oder infektiöse Stoffe, einschließlich Rattengift, infiziertes Blut,
- Radioaktives Material, einschließlich medizinische oder gewerbliche Isotope,
- Korrosionsmittel, einschließlich Quecksilber, Fahrzeugbatterien,
- Komponenten von Kfz-Kraftstoffsystemen, die Kraftstoff enthalten haben.